

68. Strafbares Unterlassen der Anzeige eines geplanten Verbrechens (§ 139 StGB.) ist in dem Verfahren gegen den, der das Verbrechen begangen hat, nicht immer als „Beteiligung“ i. S. des § 60 Nr. 3 StPD. anzusehen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist vielmehr, daß sich das Unterlassen der Anzeige als „Mitwirken in derselben Richtung“ kennzeichnet, in der auch das Verbrechen selber wirksam wird.

II. Straffenat. Urt. v. 30. September 1943 g. B. u. a.
2 D 155/43.

I. Landgericht Görlitz.

Aus den Gründen:

Nach dem § 59 StPD. a. F., der zur Zeit der Hauptver-

handlung gegolten hat, war regelmäßig jeder Zeuge zu vereidigen, und die Strafkammer hätte von der Vereidigung der beiden Zeugen nach dem § 60 Nr. 3 StPD. nur dann absehen dürfen, wenn sie den Verdacht der „Beteiligung“ i. S. dieser Bestimmung zweifelsfrei hätte feststellen können. Auch wenn in jedem nach dem § 139 StGB. strafbaren Unterlassen der Anzeige eines der dort aufgeführten Verbrechen i. S. des § 60 Nr. 3 StPD. ohne weiteres eine Beteiligung an diesen Verbrechen selbst zu finden wäre, würde deshalb die bloße Möglichkeit, daß sich einer der Zeugen etwa nach dem § 139 StGB. strafbar gemacht haben könnte, die Strafkammer nicht berechtigt haben, von der Vereidigung abzusehen (RGSt. Bd. 44 S. 380, 385, 386, Bd. 59 S. 166, 167, 168).

Tatsächlich liegt aber in dem strafbaren Unterlassen der Anzeige (§ 139 StGB.) keine strafbare Beihilfe zu dem Verbrechen (RGSt. Bd. 73 S. 52, 55) oder auch nur ohne weiteres eine „Beteiligung“ an ihm i. S. des § 60 Nr. 3 StPD. Allerdings hat das RG. in der Entscheidung RGSt. Bd. 53 S. 169 ausgesprochen, in einer Untersuchung wegen Mordes dürfe der Zeuge nicht vereidigt werden, der verdächtig sei, sich durch Unterlassen der Anzeige von dem Vorhaben dieses Verbrechens nach dem § 139 StGB. strafbar gemacht zu haben. Aber auch auf diese Entscheidung können sich die Revisionen nicht mit Erfolg berufen. Ihr könnte der jetzt erkennende Senat nicht beitreten, soweit ihr etwa die Auffassung zugrunde liegen sollte, derjenige, gegen den der Verdacht eines Vergehens gegen den § 139 StGB. besteht, dürfe gemäß dem § 60 Nr. 3 StPD. wegen Verdachtes der „Beteiligung“ an der Straftat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, als Zeuge keinesfalls vereidigt werden.

Beteiligter i. S. des § 60 Nr. 3 StPD. ist (außer dem, dessen Handeln den Begriff der „Teilnahme“ nach den §§ 47 flg. StGB. erfüllt) derjenige, der bei dem fraglichen Vorgang in strafbarer Weise (RGSt. Bd. 72 S. 339, 340) und in derselben Richtung wie der Angeklagte mitgewirkt hat und deshalb bei seiner Darstellung nicht die Unbefangenheit gegenüber dem Angeklagten besitzt, wie sie die Voraussetzung eines einwandfreien Zeugnisses bildet (RGSt. Bd. 8 S. 299, Bd. 44 S. 172, Bd. 57 S. 186, Bd. 64 S. 296, 298, Bd. 70 S. 390). Scheidet eine Teilnahme i. S. der §§ 47 flg. StGB.

aus, so bedarf es also für die Anwendung des § 60 Nr. 3 StPD. einer Prüfung, ob der Zeuge nach der besonderen Gestaltung des Falles durch das Unterlassen der Anzeige in derselben Richtung wie der Angeklagte mitgewirkt hat. Fehlt es an einer solchen Mitwirkung, so ist der Umstand allein, daß sich die Tat des Zeugen in dem allgemeinen Rahmen desselben geschichtlichen Vorganges abgespielt hat, in dem auch die Tat des Angeklagten liegt, und daß sie mit der Tat in einem inneren und äußeren, wenn auch noch so engen, Zusammenhange steht, ohne Bedeutung (RGSt. Bd. 11 S. 300, 301, 302, Bd. 17 S. 116 flg., Bd. 44 S. 172, 174, Bd. 50 S. 163, 165, 166, Bd. 57 S. 186, 187).

So aber liegt es im vorliegenden Falle. Die Strafkammer hat die Frage, ob von der Vereidigung der Zeugen gemäß dem § 60 Nr. 3 StPD. abzusehen sei, geprüft. Sie hat dabei u. a. die Betätigung der Zeugen gewürdigt und festgestellt, es habe sich schon im Vorverfahren nicht erweisen lassen, daß sie mit den Vorbereitungs-handlungen und mit der Ausführung des Verbrechens etwas zu tun gehabt hätten. Das Ermittlungsverfahren gegen beide sei daher eingestellt worden. Nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung bestehe bei beiden Zeugen auch kein entfernter Verdacht der Mittäterschaft oder der Beihilfe an dem Morde mehr. Auch der Verdacht der Begünstigung bestehe bei beiden Zeugen nach keiner Richtung hin.

Bei dieser Sachlage kann hier unerörtert bleiben, ob die beiden Zeugen aus der Teilnahme an einer Versammlung oder sonstwie von dem Vorhaben eines Verbrechens wider das Leben glaubhafte Kenntnis (GU. Bd. 42 S. 394, RGSt. Bd. 64 S. 370, Bd. 71 S. 385, 386) gehabt haben oder ob wenigstens ein Verdacht nach dieser Richtung hin festgestellt werden kann. Denn auch wenn die Strafkammer einen solchen Verdacht einwandfrei festgestellt hätte, hätte die Vereidigung der Zeugen nicht unterbleiben dürfen, weil die Zeugen nach der Überzeugung der Strafkammer bei dem Vorgange, der hier in Frage steht, nicht in derselben Richtung wie die Angeklagten mitgewirkt hätten. In RGSt. Bd. 50 S. 163, 165 wird mit Recht hervorgehoben, auch bei weitester Ausdehnung der Begriffe „Tat“ und „Teilnehmer“ könne derjenige nicht als Teilnehmer an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat angesehen werden, der nichts anderes getan habe, als daß er sich nur bei Gelegen-

heit der Tat, wenn auch im Zusammenhange mit ihr, einer anderen selbständigen Straftat schuldig gemacht habe.

Die bloße Teilnahme an der Versammlung kann nach der Auffassung der Strafkammer für sich allein, ohne jede weitere Betätigung, noch nicht einmal als eine Vorbereitungshandlung bewertet werden. Keiner der beiden Zeugen hat sich hierbei irgendwie tätig beteiligt. Der von anderen geplante und später ausgeführte Mord würde dann zwar rein äußerlich die Grundlage für die Taten der Zeugen — das nach dem § 139 StGB. strafbare Unterlassen der Anzeige — gebildet haben. Diese Taten wären aber bei der Sachlage, wie sie die Strafkammer feststellt, völlig selbständig gewesen. Die beiden Zeugen haben sich nicht einmal an Vorbereitungshandlungen der Mordtat beteiligt. Sie hätten auch die Anzeige nicht etwa unterlassen, um in derselben Richtung wie die Angeklagten tätig zu sein; deshalb bestand nach der Auffassung der Strafkammer offenbar auch nicht die Befürchtung, daß die Zeugen bei ihren Aussagen nicht die erforderliche Unbefangenheit gegenüber den Angeklagten besäßen (RGSt. Bd. 50 S. 163, 166). Die Zeugen hätten zwar gemäß dem § 55 StßD. die Auskunft verweigern dürfen. Weder dieser Umstand noch der, daß gegen sie ein Ermittlungsverfahren geschwebt hat, genügt aber, um von ihrer Vereidigung abzusehen. Daß die Verjährung der Strafverfolgung der Anwendung des § 60 Nr. 3 StßD. nicht entgegenstehen würde (RGSt. Bd. 22 S. 99, 100, Bd. 64 S. 377, 378), ist hiernach belanglos.